



POSITIONSPAPIER

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Herstellung von Bäckerwaren

Nach § 10 Abs.3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist es Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erlaubt, sich in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung, dem Austragen oder Ausfahren von Konditoreiwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckereiwaren zu beschäftigen.

§ 10 Abs. 3 ArbZG nicht mehr ausreichend

Von Mitgliedsbetrieben hat der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. in den zurückliegenden Jahren vermehrt die Rückmeldung erhalten, dass sie die gesetzlich zulässigen Zeiten für die Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren an Sonntagen als nicht mehr ausreichend erachten.

Grund hierfür ist zum einen die Veränderung des Marktes: Die Größe vieler Betriebe hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Immer mehr Betriebe unterhalten nicht nur eine, sondern mehrere Verkaufsstellen, in denen die hergestellten Bäckerei- und Konditoreiwaren verkauft werden, zum Teil sogar ein ganzes Filialnetz. Viele größer gewordene Betriebe müssen im Vergleich zu früher größere Mengen an Backwaren herstellen, um die gewachsene Zahl von Verkaufsstellen zu beliefern und das von den Kunden auch an Sonntagen gewünschte Sortiment vorhalten zu können.

Grund ist zum anderen die tagesfrische Produktion: Backtechnologische Gründe zwingen die Betriebe des Bäckerhandwerks dazu, viel Zeit für die Herstellung zu verwenden. Es ist ein Alleinstellungsmerkmal unserer Betriebe und Branche, dass tagesfrisch gebacken wird: Was tagsüber verkauft wird, war morgens noch Mehl. Wer möchte, dass das so bleibt und jeden Tag frisch hergestellte Backwaren zum Verkauf kommen, der muss unseren Betrieben längere Zeit für die Produktion geben und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen.

Aufgrund der Auffassung der Behörden, dass sich die im § 10 Abs.3 ArbZG formulierte 3-Stunden-Regelung nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer, sondern auf das Unternehmen bezieht, ist auch eine Ausdehnung der Arbeitszeit in der Herstellung durch den versetzten Einsatz von Arbeitnehmern für jeweils drei Stunden Arbeitszeit („erst Mitarbeiter A drei Stunden, dann Mitarbeiter B drei Stunden ...“) nicht zulässig.

Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten von Handwerksbäckereien

Die Betriebe des Bäckerhandwerks stehen in einem harten und teilweise unfairen Wettbewerb mit Backshops, Kiosken, Tankstellen und dem Lebensmitteleinzelhandel (LEH) mit seinen Backstationen. Vorgenannten Verkaufsstellen wird vielfach ohne jede Beschränkung gestattet, den gesamten Sonntag über Backwaren zu verkaufen und diese als „frisch gebacken“ zu deklarieren. Der LEH, der oftmals in Bahnhöfen 365 Tage im Jahr seine Waren verkauft, hat eigene Filialen in Tankstellen eröffnet und verkauft auch hier sonntags ganztägig seine Industriebackwaren. Einem Pressebericht zufolge soll hier „künftig (...) fündig werden, wer (...) fürs Frühstück vorsorgen möchte“. Der Einkauf dort soll sich u.a. dann anbieten, wenn andere Läden geschlossen haben. Laut dem Bericht setzen Tankstellenpächter zunehmend auf das Rund-um-die-Uhr-Geschäft mit Lebensmitteln. Waschen und Tanken fürs Auto sind dort schon jetzt oft nur noch ein Zusatzangebot. Rechtsgrundlage hierfür scheinen die Ladenschluss- und Ladenöffnungsgesetze der Länder zu bilden, in denen es für bestimmte Verkaufsstellen, zu denen auch Tankstellen gehören,

besondere Regelungen für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen gibt. Da Backshops, Kiosken, Tankstellen und der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) mit seinen Backstationen – entgegen ihren häufigen Werbeaussagen – lediglich industriell vorgefertigte Tiefkühlteiglinge aufbacken, zählt deren Betrieb nicht als Produktion und unterfällt damit nicht der Vorschrift des § 10 Abs. 3 ArbZG. Wir sehen hierin einen Gleichheitsverstoß (Art.3 Abs.1 GG), einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil und eine ganz erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten von Handwerksbäckereien.

Der Sonntag ist für Handwerksbäckereien der umsatzstärkste Tag

Hinzu kommt: Der Sonn- und Feiertag ist für viele unserer Mitgliedsbetriebe der umsatzstärkste Tag in der Woche, den es zu nutzen gilt, um in der starken Konkurrenz mit Backshops, Tankstellen, LEH und Discountern bestehen und sich behaupten zu können.

Mitarbeiter wollen an Sonn- und Feiertagen länger arbeiten

Und die Realität ist: Wir wissen, dass viele Mitarbeiter gerne am Sonntag arbeiten und dann länger als drei Stunden, damit der Sonntag nicht wegen drei Stunden „zerhackt“ ist und weil attraktive Sonn- und Feiertagszuschläge gezahlt werden. Manche Mitgliedsbetriebe finden kaum Mitarbeiter, die bereit sind, *nur* drei Stunden am Sonntag zu arbeiten.

Veränderung der Verhältnisse in Gesellschaft und Wirtschaft

Der jetzige § 10 Abs.3 ArbZG wurde im Jahr 1996 in das Arbeitszeitgesetz eingefügt. Seither sind über 27 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich die Verhältnisse in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und speziell im Bäckerhandwerk verändert (s.o.).

Auch sind in den vergangenen Jahren bei Kontrollen in Großbetrieben des Bäckerhandwerks wiederholt Verstöße gegen das ArbZG festgestellt worden. Die Verfahren sind nach Kenntnisstand des Zentralverbandes derzeit ruhend gestellt, da alle Beteiligten eine bundeseinheitliche Lösung erwarten. Auch vor diesem Hintergrund muss von der Politik und Verwaltung eine schnelle und praktikable Lösung gefunden werden, da die Betriebe ohne die bisher geduldete Handhabung der Arbeitszeiten in Produktion und Verkauf in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar gefährdet sind.

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. fordert daher:

Die Politik muss dringend kurzfristig eine Änderung von § 10 Abs.3 ArbZG vornehmen:

Die Arbeitszeiten in der Herstellung und dem Austragen und Ausfahren von Backwaren an Sonn- und Feiertagen sollten von drei auf acht Stunden betriebsbezogen ausgeweitet werden.

Dabei würden der Zentralverband und die Landesinnungsverbände des Bäckerhandwerks nunmehr auch eine gesetzliche Tariföffnungsklausel akzeptieren, die es erlaubt, die Arbeitszeit in der Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren an Sonn- und Feiertagen aufgrund eines Tarifvertrages auf acht Stunden auszuweiten.

Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen“ sieht eine gesetzliche Regelung des o.g. Anliegens bereits vor: Darin wurde vereinbart, eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchstarbeitszeit zu schaffen, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen auf Grund von Tarifverträgen dies vorsehen.

Wir sind gerne bereit, für eine entsprechende Gesetzesänderung kurzfristig einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

Stand: 10. April 2024